

Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen und kultureller Vereinsarbeit

1. Die Stadt Lüdenscheid gewährt auf Antrag im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen und kultureller Vereinsarbeit an Vereine und kulturelle Veranstalter.
2. Der Verein/Veranstalter muss seinen Sitz in Lüdenscheid haben und überwiegend in Lüdenscheid tätig sein.
3. Die Tätigkeit des Vereins oder die zu fördernde Veranstaltung muss in Lüdenscheid stattfinden und in vollem Umfang der Bevölkerung zugänglich sein.
4. Der Veranstalter muss die Veranstaltung mindestens zur Hälfte mitgestalten.
5. Die Förderung besteht in einem Zuschuss für Veranstaltungen und für die laufende kulturelle Vereinsarbeit zur teilweisen Abdeckung des förderungsfähigen Defizits. Förderfähig sind alle Veranstaltungen, die im laufenden Jahr durchgeführt werden. Die Förderung der kulturellen Vereinsarbeit bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr. Es besteht die Möglichkeit, dass sowohl die Vereinsarbeit, als auch die Veranstaltungen gefördert werden. In der Regel soll der Zuschuss 50 % des förderungsfähigen Defizits nicht überschreiten.
6. Anträge auf Zuschussleistungen sind schriftlich **bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres** beim Fachdienst Kultur, Museum, Galerie und Archiv der Stadt Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 15/Sauerfelder Straße 14, 58511 Lüdenscheid (FD 41) einreichen.
7. Für Veranstaltungen ist ein Finanzierungsplan mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
8. Für die kulturelle Vereinsarbeit ist eine Aufstellung der laufenden Kosten und Einnahmen des Jahres vorzulegen.
9. Der Verwendungsnachweis/die Abrechnungen aller Veranstaltungen des Jahres mit allen Einnahmen und Ausgaben sind bis zum 31. März des Folgejahres dem FD 41 vorzulegen. Eventuelle Mehreinnahmen oder Minderausgaben können im Rahmen der Nachberechnung zu einer Rückzahlungspflicht der Zuschussleistung führen.
10. Das förderungsfähige Defizit errechnet sich aus der Summe der anzuerkennenden Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Höchstbeträge nach Abzug der Einnahmen. Einnahmen aus Spenden und Zuschüssen Privater werden nur insofern berücksichtigt, als der Zuschuss der Stadt zusammen mit den anderen Einnahmen die Gesamtkosten nicht übersteigen darf.
11. Bei Veranstaltungen werden Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Verkaufserlösen sowie aller sonstigen Einnahmen aus der Veranstaltung angerechnet.
12. Bei der kulturellen Vereinsarbeit werden Mitgliedbeiträge, Gagen für eigene Auftritte, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Verkaufserlösen sowie aller sonstigen Einnahmen aus der kulturellen Tätigkeit angerechnet.

13. Folgende Veranstaltungskosten werden bis zur jeweils angegebenen Höhe anerkannt:

Honorare für Orchester:	5.000 €
Sonstige Honorare:	2.500 €
Druckkosten für Plakate, Einladungen und Programme:	500 €
Mieten einschließlich Mietnebenkosten zum Beispiel für Räume oder Personenkraftwagen:	2.000 €
Leihgebühren zum Beispiel für Instrumente und Technik:	1.000 €
Gema-Gebühren:	in voller Höhe
Hotelkosten mit Frühstück für Gastkünstler:	1.000 €

Bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass oder mit außergewöhnlicher Kostenstruktur können im Einzelfall höhere Kosten anerkannt werden.

14. Folgende Aufwendungen der kulturellen Vereinsarbeit werden bis zur jeweils angegebenen Höhe anerkannt:

Miete für Vereinsräume	2.000 €
Nebenkosten der Vereinsräume	1.000 €
Kosten für Unterrichtende/Übungsleiter	750 €
Versicherungen und Mitgliedsbeiträge	500 €
Kosten der Ausstattung (Noten, Kostüme und Instrumente)	1.000 €
Verwaltungskosten (Porto, Kopierkosten, Werbung)	500 €

15. Vereine und Gruppen, die bereits finanzielle Unterstützung/en durch die Stadt Lüdenscheid erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

16. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres